



Urteil, Begnadigungsgesuch

und

Botschaft des Regierungsrates

an den

Grossen Rat

betreffend die

zum Tode verurteilte Frieda Keller

von Neufirch a. d. Thur.

— Vom 18. November 1904. —

St. Gallen.
Buchdruckerei der „Distichweiz“.
1904.

I.

Das Kantonsgericht

des Kantons St. Gallen

hat in der Sitzung vom 10. und 11. November 1904,
an welcher teilnahmen die Herren Kantonsgerichtspräsident Geel, Kantons-
richter Dr. Engeler, Abderhalden, Hilty, Högger, Zäch, Custer, Ruffstuhl
und an Stelle des Herrn Kantonsrichter Mezmer Herr Bezirksgerichts-
präsident Müller,

in der Kriminalstrafsache

gegen

Frieda Keller, von Neu Kirch a. d. Thur, in Straubenzell, Damenschneiderin,
protest., ledig, geb. 24. Dezember 1879, in Haft seit 14. Juni 1904,

Angeklagte

(Verteidiger: Dr. A. Zanggen)

betreffend

Mord,

nach Verlesung des Anklagedekretes vom 28. Oktober 1904, Anhörung
der durch den I. Staatsanwalt geführten Anklage, Einvernahme der
Zeugen Frau Iselin, Frau Birnkofler, Frau Wälchli-Tremp und Fr. Bahon,
Anhörung der Verteidigung und Prüfung der Untersuchungsakten, auf den

Antrag der Staatsanwaltschaft:

Die Angeklagte sei des Mordes schuldig zu erklären und gemäß
Art. 133 St.-G.-B. zum Tode zu verurteilen; die Kosten trage die
Angeklagte,

Antrag der Verteidigung:

Auf milde Beurteilung mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe, eventuell
auf Anordnung einer psychiatrischen Expertise,

den Akten und Vorträgen der Parteien

in sachlicher Hinsicht

entnommen was folgt:

1. Die Entdeckung der Tat und der Täterin. Am
7. Juni 1904, nachmittags, wurde unweit von St. Gallen im sogen.
Hagenbuchwalde, Gemeinde Tablat, von Italienern die Leiche eines un-
bekannten, zirka 5—8 Jahre alten Knaben in ziemlich vorgeschrittenem
Verwehungszustande gefunden. Die betreffenden Italiener, Ulliana, Pelli-

zari und Lavagni, bestätigten, daß sie selbst an der Leiche nichts verändert hätten (Akt. 2—4). Der vom Bezirksamt Tablat sofort angenommene Verbalprozeß (Akt. 1) stellte fest, daß der Leichnam in einer Mulde mit ziemlich steilen Abhängen sich befinde; der Kopf und der stark aufgedunsene Bauch liegen frei; Hals, Brust und Beine seien mit Erde und Laub bedeckt; links und rechts des Kadavers erscheine die Erde etwas aufgeworfen und man bekomme den Eindruck, es sei der ganze Körper mit Erde u. bedeckt gewesen und hätten heftige Gewitterregen den stark gewölbten Bauch freigelegt. Unter dem Leichnam habe sich eine Spagatsehnur befunden, deren eines Ende abgeschnitten — nicht abgerissen — erschien und deren anderes Ende um den Hals straff zugeknöpft war. Das Physikatsgutachten (Akt. 14) vom 9. Juni 1904 kam auf Grund einer einläßlichen Motivierung zum Schlusse: „1. Seit dem Tode des Knaben dürften mindestens 6 bis 8 Wochen, eventuell auch eine längere Zeit, verstrichen sein; 2. der Tod fand durch Luftabschluß, beziehungsweise Erdrosseln, statt; 3. der Knabe hat den Tod durch fremde Hand gefunden.“ Bezüglich der Todesursache weist das Physikatsgutachten besonders darauf hin, daß die Autopsie der Leiche weder eine äußere Verletzung erzeugte, noch irgend eine Veränderung eines innern Organes, die auch nur im Entferntesten als Todesursache gedeutet werden könnte, daß dagegen die den Hals umgebende Schnur diesen ringsum umschnürte und eine tiefe Strangrinne entstand. Das berechtige zur Erklärung, es sei der Tod infolge Strangulation eingetreten. Dafür, daß der Tod durch fremde Hand verursacht worden sei, sprechen drei Gründe: Selbstmord sei bei dem in Frage kommenden Alter des Knaben so gut wie unerhört; die Strangfurche verliere sich bei den meisten Erhängten, die selbst Hand an ihr Leben legen, zu beiden Seiten des Halses, und selbst dann, wenn die Schnur ausnahmsweise den Hals ganz umschnüre, ziehe sich die Strangrinne nicht horizontal um den Hals herum wie hier, sondern steige zu beiden Seiten des Nackens etwas nach aufwärts; endlich befinde sich bei Selbstmord die Schleife in der Regel über dem Nacken und nicht an der Vorderseite des Halses, wie im heute zu beurteilenden Falle. Das Physikatsgutachten spricht die Auffassung aus, es habe allem Anscheine nach der Täter seinem am Boden liegenden Opfer die Schnur sofort fest um den Hals gezogen und so dasselbe erdrosselt. Am 13. Juni 1904 erfolgte eine amtliche Publikation in der Presse (Akt. 37) mit Angabe der Größe des Leichnams, der Farbe seiner Haare und einer genauen Beschreibung der aufgefundenen Kleidungsstücke. Recherchen über die Identität des Leichnams mit einer Reihe vermißter Knaben (Urscheler, Luchfinger, Wirth, Schoch, Langenegger, Akt. 21, 25, 30, 32, 39) ergaben ein negatives Resultat. Dagegen erschienen, veranlaßt durch die erwähnte amtliche Publikation, am 14. Juni 1904, vormittags, die Anstaltschwestern Vina Rüegg und Malwina Durisch von der Kinderbewahranstalt im Tempelacker in St. Gallen vor dem Bezirksamt Tablat zur Besichtigung der Kleider des Leichnams und

erkannten dieselben als die Kleider des am 2. Mai 1904 von der Angeklagten aus der Anstalt abgeholtene unehelichen Knaben Ernst Keller, geboren 27. Mai 1899. (Verbalprozeß des Bezirksamtes, Akt. 45). Die Oberschwester Sufette Wyß deponierte als Zeuge (Akt. 49), sie hätten am Montag den 13. Juni die amtliche Publikation gelesen und sie und die andern Schwestern seien immer mehr der Meinung geworden, daß die beschriebenen Kleider mit denjenigen des Ernst Keller übereinstimmten. Nach der nun vorgenommenen Kleiderbesichtigung können sie deren Identität nur bestätigen. Der Knabe Ernst war von der Angeklagten im Alter von 12 Tagen ins „Kinderheim“ gebracht worden. Dort werden die Kinder in der Regel nur bis zum 3. oder 4. Altersjahr behalten. Im Herbst 1903 war die Angeklagte laut Zeugnis der Oberschwester Wyß (Akt. 49 Ziff. 4) aufgefordert worden, für anderweitige Unterbringung des Kindes zu sorgen. Anfangs des Jahres 1904 hatte die Angeklagte die Antwort erteilt, man möchte das Kind bis Ostern behalten, sie glaube es dann bei einer Tante unterbringen zu können.

2. Das Geständnis. Die noch am 14. Juni 1904 verhaftete Angeklagte legte sofort ein umfassendes Geständnis ab. Sie habe den Entschluß, ihren Knaben zu töten, schon um Ostern 1904 gefaßt; wenn ihre am 23. September 1903 verstorbene Mutter noch gelebt hätte, so hätte sie es nicht getan. Sie habe zuerst daran gedacht, es möchten kinderlose Leute das Kind als eigen annehmen, sei dann aber in der Meinung, das für die Annoncen auszuliegende Geld wäre doch nutzlos ausgegeben, davon abgestanden. Das Geständnis lautet im wesentlichen wie folgt (Akt. 48):

„Zu Ostern (3. und 4. April) beschloß ich, das Kind zu erdrosseln, aber ich führte diesen Entschluß erst am 2. Mai aus, da ich inzwischen hin und wieder in meinem Entschlusse schwankend geworden war. Am Sonntag den 1. Mai dachte ich wieder ernstlich daran, und beschäftigte mich in der Nacht auf den Montag ganz mit diesem Gedanken, und da ich in meinen Erwägungen zum Schlusse kam, ich könne den Unterhalt des Knaben doch nicht mehr länger bestreiten, entschloß ich mich, den Knaben zu töten.

„... Zu Hause aß ich (Montags) mit meiner Schwester und meinem Schwager wie gewohnt den Mittagstisch, aber ich mochte nicht essen. Meine Schwester hielt sich darüber auf und fragte mich, warum. Ich erwiderte, ich möge nicht. Um 1/2 (2?) Uhr verließ ich mein Zimmer, nachdem ich zuvor eine starke Paketschnur zu mir genommen hatte, in der Absicht, damit das Kind zu erdrosseln. Ich ging direkt in die Kleinkinderbewahranstalt bei St. Fiden, — d. h. auf dem Wege besuchte ich noch die Französische Warenhalle, um ein vollständiges Kleid: Hemd, Hosen, Bluse, Strümpfe, Schuhe und einen Hut für mein Kind zu kaufen. Es war mir nämlich mitgeteilt worden von einer Anstaltschwester, daß ich eine vollständige Ausrüstung mitbringen müsse, wenn ich den Knaben hole. Es wird etwa halb 3 Uhr gewesen sein, als ich in der Anstalt ankam. Ich sagte dort, ich wolle das Kind mit dem

halb 5 Uhr Zug nach Zürich bringen, wofelbst es von einer Tante in Empfang genommen und mit nach München genommen werde. Eine Anstaltschwester zog dem Kinde die neuen Kleider an.

„... Da ich der Schwester gesagt hatte, ich müsse noch ins Linsbühl, ging ich zuerst durch die Straße, welche der Sulzberger'schen Piegenschaft entlang führt. Von da strebte ich beim Flurhof vorbei in den Wald hinauf zu kommen, an einen einsamen Ort, damit ich bei Ausföhrung meines Vorhabens nicht gesehen und nicht gehört werde. Ich glaube, zirka um halb 4 Uhr kamen wir an dem Orte an, an welchem ich die Tat vollführte. Wir blieben aber noch sitzen bis gegen halb 5 Uhr. Ich studierte immer noch darüber nach, ob ich es tun sollte. Der Knabe saß auch da, er riß Blätter ab und spielte damit. Endlich wurde es ihm zu lange; er fing an zu weinen, ich glaube aus Heimweh. Als der Knabe weinte, dachte ich, daß nun Leute auf uns aufmerksam werden könnten, weil man ihn höre, und ich entschloß mich endgültig zur Tat. Ich stand dann auf, der Knabe stand neben mir, dann nahm ich die Schnur heraus, die Schnur hatte schon einen „Schlick“; sie war seinerzeit so von einem Paket abgelöst worden. Ich legte meinem Knaben die Schlinge um den Hals und zog sie zu. Der Knabe fiel lautlos um. Ich kniete zu ihm nieder und hielt die Schnur so, daß die Schlinge nicht locker werden konnte. Der Tod des Kindes trat bald ein; auf die Lippen trat etwas Schaum und ein schwaches Köcheln war bemerkbar. Schon während der Knabe noch spielte, hatte ich mit den Föhren (Absätze) in die feuchte Erde ein kleines Gräblein gemacht, um den toten Knaben dann dorthinein zu legen. Das tat ich dann auch und deckte den auf den Rücken gelegten Leichnam mit Erde, welche ich aufgehoben hatte, vollständig zu. — Ich ging dann, damit ich zur gewohnten Zeit — nicht früher — heimkomme, auf einem Umwege beim Klösterli vorbei, den Weihern entlang, über St. Georgen, die Wildeggstraße, das Linsbühl und dann durch die Stadt heim. — Der Abschied vom Kinde wurde mir schwer; ich habe aber nicht eigentlich von ihm Abschied genommen. Geföhrt habe ich daselbe nicht; ich tat dies überhaupt nie. — Daß man das tote Kind gefunden, las ich letzte Woche in der Zeitung. Niemand wußte von meinem Verbrechen. Meine Schwester und mein Schwager hatten keine Ahnung. In letzter Zeit kam mir Angst und Neue besonders schwer. Ich fürchtete mich vor Entdeckung, hatte aber nicht die Absicht, mich zu entfernen.“

In einer zweiten Einvernahme (Akt. 53) erklärte die Angeklagte über ihr Verhalten kurz vor der Tat: „Nachdem ich am 1. Mai mich entschlossen hatte das Kind am folgenden Tag aus der Anstalt zu holen, um es zu beseitigen, beabsichtigte ich, dies schon am Morgen zu tun. Da mir aber immer wieder Bedenken kamen, ging ich andern morgens nicht direkt zur Anstalt, sondern spazierte auf den Rosenbergl, saß auf einer Bank ab und studierte. Ich hatte dann allerdings schon auf dem Rosenbergl in Aussicht genommen, falls ich am Nachmittage die Tat ausföhren wolle, gehe ich in den Hagenbuchwald. Ich dachte, dorthin

werde mir niemand Bekannter begegnen. Auch am Mittage hatte ich immer noch Bedenken. . .“ Zrl. Bahon bescheinigte (Akt. 54), daß die Angeklagte am 2. Mai 1904 den ganzen Tag über nicht im Geschäft war. Im Verhör vom 18. Oktober 1904 vor der Staatsanwaltschaft (Akt. 85.) erklärte die Angeklagte weiter, daß sie schon an Ostern 1904, als sie den Entschluß gefaßt habe das Kind zu erdrosseln, daran dachte, die Tat an verborgener Stelle des Waldes auszuföhren und damit die Tat unentdeckt bleibe, den Leichnam des Kindes in der Erde einzugraben und zuzudecken. Sie habe die Tat ganz so ausgeföhrt, wie sie dieselbe um Ostern herum sich vorgenommen habe. Sie habe auch damals schon an den Hagenbuchwald gedacht. In einem Verhör (Akt. 67 Ziff. 17) erklärte die Angeklagte, daß es ihr nach der Tat schwer gewesen sei, aber geweint habe sie nicht.

3. Die Lebensverhältnisse der Angeklagten. Sie ist das fünfstälteste von 11 Kindern des Schusters Jakob Keller von Neukirchl a. d. Thur, wohnhaft gewesen in Bischofszell, und der Anna Kobi. Von diesen 11 Kindern sind 2 gestorben; der Vater Keller starb am 4. September 1901, die Mutter am 29. September 1903. Die Mutter Kobi ist von der Kriminalkammer des Kantons Thurgau im August 1866 wegen Kindsmordes unter mildern Umständen (Fassung des verbrecherischen Entschlusses während oder unmittelbar nach der Entbindung, Notlage des vom Schwängerer verlassenen Mädchens, die Jugend und das offene Geständnis) zu einer Zuchthausstrafe von 6 Jahren verurteilt worden; sie hat sich nachher immer recht aufgeföhrt und erhielt sowohl vom Strafanstaltsverwalter als vom Seelsorger der Strafanstalt günstige Zeugnisse; sie habe ernste und gute Vorsätze für das Leben gefaßt. Die Verübung des begangenen Verbrechens habe weniger ihre Ursache in sittlicher Verdorbenheit als in falschem Ehrgeföhle. Der Gemeinderat von Bischofszell erklärte in seinem auf amtliche Anfrage erteilten Antwortschreiben (Akt. 63 c): der Vater Keller sei ein tätiger Familienvater gewesen, dem in Bezug auf den Leumund nichts ungünstiges nachgesagt werden könne; leicht erregbaren Charakters und unter gewissen Umständen vielleicht zu streng urteilend und handelnd, dabei lange Jahre kränklich, habe er sich in und außer dem Hause mehr passiv verhalten und seinen Einfluß in Bezug auf die Kindererziehung nicht so wie es hätte sein sollen zur Geltung gebracht. Dit und allgemein sei es aufgefallen, wie die Kinder und speziell die Töchter zu sehr sich selbst überlassen waren. Frau Keller sei den letztern gegenüber offenbar auch zu nachsichtig gewesen, wohl ein Hauptgrund, daß die Mädchen auf abschüssige Wege gerieten. Die väterliche Hinterlassenschaft betrug Fr. 21,571, der Anteil der Angeklagten Fr. 2471. —, wofür sie an ihren, das väterliche Geschäft übernehmenden Bruder angewiesen wurde. Die Angeklagte ist am 27. Mai 1899 in der Entbindungsanstalt in St. Gallen niedergekommen. In der darüber aufgenommenen Unzuchtsprozedur (Akt. 81) erklärte sie, im September 1898 in Bischofszell von Karl Zimmerli geschwängert worden zu sein; in der heutigen Straffache deponierte sie,

es sei im Keller zur „Post“ in Bischofszell gewesen, wo sie als Kellnerin Aushilfsdienste getan habe und sich des Zimmerle, der sie mit einem Auftrage in den Keller sandte und ihr nachfolgte, nicht habe erwehren können (Akt. 57 und 82). Karl Zimmerli gestand den unerlaubten Verkehr zu, bestritt aber die Paternität (Akt. 80). Er war schon zur Zeit des unerlaubten Verkehrs verheiratet und bezahlte der Angeklagten im Ganzen, in 2 Raten, 80 Franken. Nach § 192 lit. b des thurgauischen Privatr.-Gesetzbuches ist die Paternitätsklage ausgeschlossen, wenn der Beklagte zur Zeit der Schwängerung verheiratet und der Klägerin sein ehelicher Stand bekannt war. Die Mutter Keller sorgte, als sie von der Arbeitgeberin der Angeklagten in St. Gallen von der Sachlage unterrichtet wurde, für Unterkunft in der Entbindungsanstalt. Die Schwester Berta Iselin erklärte (Akt. 64), daß die uneheliche Niederkunft der Angeklagten in der Familie sehr übel genommen worden sei, besonders vom Vater, der erklärt habe, sie solle ihm nicht mehr ins Haus kommen. Die Ferien verbrachte die Angeklagte aber doch wieder im elterlichen Hause. Die Schwester Berta Iselin deponierte weiter, daß die Angeklagte, seitdem sie bei ihr in St. Gallen wohnte, nie ein Wort über das Kind gesprochen habe. Zeugin habe ihrerseits nicht angefangen davon zu reden, weil sie gedacht habe, es sei der Angeklagten unangenehm. Auch die Arbeitgeberin, Frä. Bahon und die seit 3 Jahren intim mit der Angeklagten befreundete Sophie Ruß (Akt. 50 und 60) erklärten, von ihr nie vernommen zu haben, daß sie ein Kind besitze. Bei Frä. Bahon bezog die Angeklagte einen Wochenlohn von zuerst Fr. 15. —, später Fr. 20. — (Zeugnis der Frä. Bahon Akt. 50, Geständnis der Angeklagten Akt. 53); in den vier- bis fünfwöchentlichen Ferien wurde kein Lohn bezahlt. Der Schwester Iselin zahlte die Angeklagte für Kost und Logis während je 14 Tagen Fr. 17. —; für den Unterhalt des Kindes in der Kleinkinderbewahranstalt hatte sie wöchentlich Fr. 5. — zu entrichten. Die Angeklagte behauptet nun (vgl. Akt. 53, 67, 84—86), daß sie nach der Wegnahme des Kindes aus der Kleinkinderbewahranstalt auch noch für Kleider und Wäsche des Kindes hätte sorgen müssen und nicht gewußt hätte, wie sich helfen; sie habe niemand anbetteln und ihre Lage niemandem vertrauen wollen; sie habe geglaubt, daß nur ganz wenige Personen von ihrem unehelichen Kinde Wissen hätten, und weitem habe sie davon keine Kenntnis geben wollen. Sie habe auch gedacht, daß ihr Bruder ihr vom Erbteil nichts herausgeben könne, da er das Geld im Geschäfte habe. Sie habe ihn auch nie gefragt, um nicht Auskunft über den Grund des Geldbedürfnisses geben zu müssen. Sie hätte ihm allerdings den Grund nicht angeben müssen, aber dann hätte er eben ihre Schwestern darum befragt. Um das Geheimnis der unehelichen Niederkunft zu wahren, habe sie auch nicht die Heimatgemeinde um Unterstützung angegangen. Nur das sei der Grund zur Beseitigung des Kindes gewesen, daß sie nun außer dem Kostgeld auch noch Kleider anzuschaffen gehabt hätte. Schon bisher habe sie, wenn sie das Kostgeld bezahlt gehabt habe, oft während 14 Tagen kein Geld

mehr gehabt. Solange die Mutter lebte, habe diese ihr oft heimlich Geld gegeben zur Bestreitung des Kostgeldes des Kindes. Nachher sei sie (die Angeklagte) dann immer mehr zurückgekommen, und anfangs dieses Jahres habe sie sich immer ernstlicher gefragt, wie sie die erforderlichen Mittel erwerben könne. Erst kürzlich vor Ostern sei ihr dann der Gedanke gekommen, sie wolle das Kind beseitigen, und habe sie daran herumbestudiert, auf welche Weise sie dies tun könnte. Die Zujette Wyß, Oberschwester in der Kinderbewahranstalt deponierte (Akt. 49), die Angeklagte habe ihr Kind wenig, sozusagen nur dann besucht, wenn sie das Kostgeld zu entrichten hatte. Die Angeklagte sei damit oft im Rückstande gewesen so daß 2—3 Monate verstreichen konnten, bis sie wieder kam. Bei diesen Besuchen, die überhaupt nur ganz kurz waren, habe die Angeklagte keine Anhänglichkeit und Liebe zum Kinde gezeigt, nur ganz wenig mit ihm gesprochen und ihm keinerlei Zärtlichkeiten erwiesen, ihm beim Begrüßen und Verabschieden auch nicht einmal die Hand gereicht und ihm niemals auch nur das kleinste Geschenk gebracht. Die Angeklagte weist dagegen den Vorwurf, daß ihr Kind ihr zuwider gewesen sei, zurück und erklärt die von der Zeugin Wyß bestätigten Tatsachen aus Mangel an Zeit und Geld; an Sonntagen hätten ihre Kameradinnen auf sie gewartet und habe sie sich nicht durch längere Besuche im Kinderheim verraten dürfen (Akt. 53). Die Angeklagte genöß laut Leumundszeugnis des Gemeinamtes Neukirch a. d. Thur (Akt. 61a) einen guten Leumund.

4. Aus den gerichtlichen Zeugendepositionen ist folgendes hervorzuheben: Die Schwestern der Angeklagten, Frau Iselin und Frau Birnkofer, die beide auf das Zeugnisverweigerungsrecht verzichteten, bestätigten das im Bericht des Gemeinderates Bischofszell vom Vater Keller Gesagte; sie bestätigten weiter, daß die Mutter Keller sehr oft an heftigen Kopfschmerzen gelitten habe, welche sie nötigten, tagelang das Bett zu hüten, und daß die heutige Angeklagte im Alter von etwa 4 Jahren eine heftige Gehirnentzündung durchzumachen hatte, die sie an den Rand des Todes brachte und an der sie lange, vielleicht ein Jahr, krank darniederlag. Von den Geschwistern hätten nur die beiden Zeugen gewußt, daß die Angeklagte ein uneheliches Kind habe. Was sie, die Kinder, jeweils verdient hätten, habe der Vater in die Sparkasse gelegt; jedes Kind habe so etwa 100 Fr. erspart; den ganzen Betrag habe dann Zeugin Birnkofer als Aussteuer bekommen. Die Zeugen Frau Wälchli-Tremp und Fräulein Bahon in St. Gallen, auf deren Beerdigung von Staatsanwaltschaft und Verteidigung verzichtet wurde, Arbeitgeberinnen der Angeklagten, bezeugen, daß die letztere zwar still, aber immer anständig, willig und artig gewesen sei. Frau Wälchli-Tremp bestätigte im beondern, daß die Angeklagte die Kinder der Schwester der Zeugin immer liebevoll behandelte und daß die genannten Kinder die Angeklagte in bester Erinnerung hielten und bei der Kunde von ihrem Verbrechen aus Mitleid mit der Angeklagten in Weinen ausbrachen. Fräulein Bahon wiederholte die oben gemachten Angaben

über die Lohn- und Ferienverhältnisse der Angeklagten; diese sei ihre beste Arbeiterin auf Jupons gewesen. Die Arbeitszeit habe im Sommer von 7 bis 12 und halb 2 bis 7 Uhr gedauert, im Winter von 8 bis 12 und halb 2 bis zirka 8 Uhr. Frau Felin, bei welcher die Angeklagte im Logis war, bezeugt, daß die Angeklagte nach der Arbeit stets noch im Haushalte mitgeholfen habe.

5. Die Staatsanwaltschaft führt aus, daß die sämtlichen Erfordernisse des Tatbestandes des Mordes nach Art. 133 St.-G. hier gegeben seien, wobei sie sich im wesentlichen auf die gleichen Momente stützt, welche in den nachstehenden gerichtlichen Erwägungen angeführt sind. Die Verteidigung weist an Hand des Lebensganges der Angeklagten darauf hin, daß die letztere es niemals verstanden habe, in den vielen mißlichen Lagen, in denen sie sich befand, den natürlichen Weg und die natürlichen Hilfsmittel zu finden: nicht damals, als sie von Zimmerle mißbraucht wurde, nicht später, als ihr die Niederkunft bevorstand (da mußte ihre Lehrmeisterin intervenieren), nicht im Frühjahr 1904, als eine neue Verforgung des Kindes stattzufinden hatte. Die Überlegung im Sinne des Gesetzes setze eine gewisse natürliche, jedem vollsinnigen Menschen gegebene Einsicht in die Lage der Dinge voraus; der Angeklagten, welche bei der Abwägung der verschiedenen Interessen und Güter, die sie ihrem Zwecke opfern mußte, in ganz unbegreiflicher Weise den natürlichen Maßstab verlor, müsse aber eben diese Einsicht gemangelt haben. Nur in den Formen der Überlegung habe sie gehandelt, aber das Wesen der Überlegung sei ihr fremd gewesen, gerade wie einem Irnsinnigen, der auch trotz seiner Unzurechnungsfähigkeit doch in den Formen des höchsten Raffinements zu Werke gehen könne. Von dem Augenblicke an, als sie den unglückseligen Plan, ihr Kind zu beseitigen, ins Auge gefaßt, sei sie den Gedanken nicht mehr los geworden; ohne jeden Rat und ohne jede Hilfe habe sie sich in den Gedanken immer mehr verbohrt, darüber „studiert“, aber nicht in ruhiger Überlegung und Erwägung, sondern in einer kontinuierlichen Unruhe und inneren Erregung, die ihr eine klare Einsicht raubte und sie zu dem fürchterlichen Schlusse führte, sie müsse ihr Kind töten. Es sei daher Art. 40 lit. a und Art. 23 St.-G. anzuwenden, eventuell jedenfalls das Tatbestandsmerkmal der Überlegung zu verneinen.

Darüber zieht das Kantonsgericht in rechtliche Würdigung:

Nach Art. 133 des St.-G. ist Mord eine solche vorsätzliche Tötung eines lebenden Menschen, bei welcher der Entschluß dazu mit Überlegung gefaßt und ausgeführt wurde. Für das Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale ist die Anklage beweispflichtig. Zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen ergibt sich folgendes:

1. Die Angeklagte hat sich der vorsätzlichen Tötung schuldig gemacht. Das ist erhoben durch das mit den Umständen übereinstimmende, freiwillig abgelegte und daher glaubwürdige Geständnis. Das Geständnis stimmt überein mit dem Physikatgutachten, welches Erdrosselung

des Knaben, d. h. Tötung durch kreisförmigen Druck auf den Hals, vermittelt durch ein Strangwerkzeug, feststellt; das Geständnis stimmt überein mit den Aussagen der Pflegegeschwestern der Kinderbewahranstalt, welche die Kleider des erdrosselt aufgefundenen Knaben bestimmt wieder erkannten; das Geständnis stimmt überein mit den durch den bezirksamtlichen Verbalprozeß und die Zeugen festgestellten Verumständungen, nämlich der Verbergung der Leiche in einem Gräblein und mit der Zeit der Abwesenheit der Angeklagten vom Geschäft. Da das Geständnis unmittelbar nach der Verhaftung abgelegt und seither immer bis und mit der heutigen Verhandlung festgehalten wurde, so besteht kein Zweifel daran, daß es ohne jeden äußern Zwang, vielmehr freiwillig abgelegt wurde.

2. Der Entschluß zur Tat ist von der Angeklagten mit Überlegung gefaßt worden. Es bedarf keiner besonderen Erörterung, daß die Feststellung, wie der verbrecherische Entschluß gefaßt worden sei, nur eine Folgerung aus äußern Umständen sein kann, weil es sich eben um eine sogenannte innere Tatsache handelt. Diefür sind aber vollständig genügende Anhaltspunkte für die rechtliche Überzeugung des Richters gegeben. Die Überlegung ist allerdings nicht nur die Kenntnis der Mittel und Zwecke der Tat, welche bei jeder vorsätzlichen Handlung, also auch beim Totschlage gegeben sind; die Überlegung erfordert vielmehr eine weitere geistige Tätigkeit, eine Tätigkeit, die sich im wesentlichen bezieht auf das Gewicht der Abhaltungsgründe, welche erkannt, gewogen und zu leicht befunden werden (vergl. Binding, Lehrbuch des Strafrechts, 1896, I. Teil S. 5). Auf jeden Fall dürfen keine Umstände vorgelegt haben, welche die Freiheit dieser Erwägungen beeinträchtigen. Als solcher Umstand kommt im Sinne des Gesetzes, wie aus der Definition des Totschlages in Art. 130 St.-G. hervorgeht, die heftige Gemütsaufregung, der Affekt, in Betracht. Daß die Angeklagte im Affekte den Entschluß zur Tat gefaßt hätte, wird von ihr selbst nicht behauptet; auch die Personen, welche mit der Angeklagten verkehrten, bemerkten nichts davon, daß sich ihr gewöhnliches Benehmen verändert hätte, bis zum Mittag des kritischen Tages, als die Angeklagte nichts essen mochte, die offensbare Folge einer Gemütsaufregung, welche aber nicht Ursache der Tat ist, wie weiter unten erörtert werden soll. Die Überlegung bei Fassung des Entschlusses läßt sich im konkreten Falle aber auch positiv nachweisen. Die Angeklagte hat geständigermassen schon um Ostern herum den Plan zur Tötung gerade so gefaßt, wie er später zur Ausführung kam. Sie hat schon damals den gleichen Zweck der Tat, den sie auch später immer im Auge gehabt hat, erwogen, nämlich die Befreiung von der ökonomischen Last in der nach Ansicht der Angeklagten äußerst sorgenvollen Situation, und ferner, und das ist wohl die Hauptsache, die Bewahrung der Heimlichkeit ihrer unehelichen Mutterchaft. Die Angeklagte hat auch schon damals erwogen, ob es nicht ein anderes Mittel gebe, das zum gleichen Ziele führe, und sie ist vom einzig näher betrachteten Mittel, der Annahme des unehelichen Knaben durch

ein kinderloses Ehepaar, wegen voraussichtlicher Ausichtslosigkeit und wegen der für Inserate aufzuwendenden Kosten abgestanden. Die Angeklagte hat endlich auch das Verhältnis der Tat zur Pflicht schon von Anfang an erwogen, ein Umstand, der an sich bei der langen Zeitdauer, die bis zur Ausführung der Tat verstrich, und bei der Schwere des in Frage stehenden Verbrechens durch den natürlichen Gang der Dinge gegeben ist, und womit auch das Geständnis übereinstimmt, wonach der Angeklagten die bevorstehende Tat schrecklich gewesen sei, und wonach sie immer und immer wieder geglaubt habe, sie könne es nicht tun.

3. Der Entschluß zur Tat ist auch mit Überlegung ausgeführt worden. Die Tat wurde, wie schon oben bemerkt worden ist, genau so vollzogen, wie die Angeklagte den Plan sich ausgedacht und gestaltet hatte: die Angeklagte suchte einen einsamen Ort auf, um bei der Ausführung des Verbrechens nicht gesehen und gehört zu werden; sie begann zugeständenermaßen schon etwa eine halbe Stunde vor der Tat ein Gräblein zu machen, um das Kind darin zu begraben und zu verbergen; sie hat nach der Tat von dieser Vorsichtsmaßregel gegen Entdeckung des Verbrechens Gebrauch gemacht, das tote Kind in das Gräblein gelegt und mit Erde bedeckt. Die Angeklagte erklärte ferner, daß es ihr nach der Tat schwer gewesen sei, aber geweint habe sie nicht. Alle diese Umstände lassen die Ausführung der Tat nicht als unüberlegte, nicht als eine unter der Herrschaft eines Affektes stehende, sondern gegenteils als eine überlegte erscheinen.

4. Der obigen Annahme (Überlegung bei Fassung und Ausführung des Entschlusses) widerspricht nicht der Umstand, daß die Angeklagte am Mittag vor der Tat, offenbar wegen des aufgeregten Zustandes, nichts essen mochte. Diese Aufregung ist nicht Ursache der Tat, sondern eine Folge der Beschäftigung mit dem verbrecherischen Gedanken. Die Angeklagte hat ja geständigermaßen schon am Morgen des 2. Mai die Tat ausführen wollen, aber es seien ihr dann wieder Bedenken aufgestiegen. Es ist ohne weiteres klar, daß der innere Kampf, ob sie die Tat ausführen wolle oder nicht, bei der Täterin eine Gemütsaufregung hervorrufen mußte. Aber nicht diese Aufregung ist es, welche Art. 130 St.-G. meint, und welche die vorsätzliche Tötung als Totschlag, nicht als Mord, erscheinen läßt. Im Art. 130 St.-G. sind vielmehr heftige Gemütsaufregungen, wie Unwille, Zorn, Mut, Furcht und Schrecken, verstanden, welche erst zur verbrecherischen Tat führen, nicht Aufregungen, welche, wie hier gerade durch die guten Triebe im Menschen, die sich dem verbrecherischen Plane entgegenstemmen, bedingt und hervorgerufen werden. Es ist in der Strafrechtswissenschaft übrigens anerkannt, daß im Verlaufe der Ausführung der Tat auch wohl der kaltblütigste Mörder in einen aufgeregten Zustand gerate, ohne daß dadurch das Moment der Überlegung bei der Ausführung der Tat ausgeschlossen würde (vergl. statt vieler: Berner, Lehrbuch des Strafrechts, 17. Aufl. S. 504).

5. Der Überlegung bei Fassung und Ausführung des verbrecherischen Entschlusses widerspricht auch nicht die Entwicklung des Entschlusses,

wie die Verteidigung sie darstellt: die Angeklagte habe sich in den unglückseligen und schauerlichen Gedanken verbohrt, in ihrer vermeintlichen Notlage, nachdem die Mutter, ihre einzige moralische und ökonomische Stütze, gestorben war und die Zeit, wo das Kind aus der Kleinkinderbewahranstalt weggenommen werden sollte, herannahte, ohne daß die Angeklagte Mittel zu dessen Unterhalt verfügbar sah; sie habe nicht als freier Mensch, nicht in unbeschränkter menschlicher Willensfreiheit gehandelt, nicht das Kind töten wollen, sondern geglaubt, daß sie das Kind töten müsse, weil es für ihre Rettung keinen andern Ausweg gebe. Diese Ausführungen der Verteidigung sind deswegen unzutreffend, weil auch nach Auffassung der Angeklagten ein anderer Ausweg nur dann nicht zu finden war, wenn sie das Geheimnis ihrer außerehelichen Mutterchaft bewahren wollte. Das schließt aber die Überlegung im Sinne des Strafgesetzes nicht aus, sondern legt nur klar, daß die Angeklagte bei ihrer Tat auch von einem Motive geleitet wurde, das beim Kindsmord vom Gesetzgeber als mildernd anerkannt wird, das jedoch beim Art. 133 St.-G., der nur eine unteilbare Strafdrohung kennt, vom Richter nicht berücksichtigt werden kann. Die Wirksamkeit dieses Motivs allein erklärt es auch, daß die Angeklagte selbst mit ihren nächsten Verwandten und Freundinnen nicht von ihrem Kinde sprach, und daß sie finanzielle Beihilfe selbst da nicht zu gewinnen suchte, wo sie ein Recht darauf hatte: sie fürchtete eben immer, sie könnte sich dadurch verraten. Es ist bekannt, daß gerade dieses Motiv bisher unbescholtene und rechtschaffene Frauenpersonen, die durch gewissenlose Männer verführt und ins Unglück gestürzt wurden, schon zur Begehung von Delikten gegen das Leben ihres Kindes veranlaßt hat. Das läßt die Tat in einem mildern Lichte erscheinen und menschlich eher begreifen. Es ist Sache der mit der Ausübung der Gnade betrauten Behörde, diese Härte des Gesetzes, das beim Morde schwere und weniger schwere Fälle, verwerfliche und weniger verwerfliche Motive gleich behandelt, im Einzelfall durch Begnadigung zu mildern.

6. Die Angeklagte hat endlich die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat erforderliche Urteilskraft zur Zeit der Begehung der Tat wie auch zur Zeit der Fassung des verbrecherischen Entschlusses bezeugt. Wenn nicht besondere Umstände zu Zweifeln Anlaß geben, so ist das bei volljährigen Personen ohne gerichtsarztliche Expertise anzunehmen. Die Mutter, von deren früherem Fehlritte die Angeklagte keine Kenntnis hatte, behandelte die letztere liebevoll, der Vater dagegen war etwas aufgereggt und streng mit den Kindern und lebte zurückgezogen: aber das bietet nach den bisherigen gerichtlichen Erfahrungen zur Anordnung einer psychiatrischen Expertise über die Angeklagte nicht genügenden Anlaß. Daß die Gehirnentzündung, welche die Angeklagte im vierten Altersjahre durchmachen mußte, bezüglich der Geistes- und Willensfähigkeit Folgen hinterlassen hätte, ist ebenfalls nicht anzunehmen. Für die Annahme einer mangelhaften Entwicklung der Geistesfähigkeiten bietet weder das Benehmen der Ange-

klagen in der Schule noch dasjenige im Verufe irgendwelchen Anhaltspunkt. Das zum Teil zurückgezogene und ernste Wesen der Angeklagten ist mit Rücksicht auf das drückende Geheimnis der unehelichen Mutterschaft, das sie immer und immer, auch gegenüber der intimsten Freundin und nahen Verwandten, ängstlich hütete, wohl verständlich. Es ist deshalb von einer psychiatrischen Expertise Umgang zu nehmen.

* * *

Daraufhin hat das Kantonsgericht, in Anwendung von Art. 133 des Strafgesetzes und Art. 176 proc. crim.,

zu Recht erkannt:

I. Die Angeklagte ist des Mordes schuldig erklärt und zum Tode verurteilt.

II. Die Angeklagte zahlt:

| | |
|-------------------------|------------|
| Gerichtsgebühr | Fr. 100. — |
| Für die Anklage | " 50. — |
| Kanzleigeühren | " 11. 50 |
| Weibelgebühr | " 1. 50 |

Zusammen Fr. 163. —

und die Kosten der Untersuchung.

B. R. B.

St. Gallen, den 12. November 1904.

Namens des Kantonsgerichtes:

Der Präsident:

Geel.

Der Gerichtsschreiber:

Dr. S. Becker.

II.

Begnadigungs-Gesuch.

Tit. Justizdepartement

zu Händen des tit. Regierungsrates und des tit. Grossen Rates
des Kantons St. Gallen.

Als Verteidiger der vom Kantonsgericht mit Urteil vom 12. November wegen Mord zum Tode verurteilten Frieda Keller von Neukirch a. d. Thur, in Straubenzell wohnhaft, erlaube ich mir, Ihrer h. Behörde das Gesuch um deren Begnadigung zu unterbreiten, indem ich darauf verweise, daß ich die hiefür vom Gesetze vorgeschriebene Erklärung am Tage der Urteilseröffnung dem Gefängnisdirektor (Herrn Staatsanwalt Smür) abgegeben habe.

Dem Urteil des Kantonsgerichtes gegenüber schweigt jede Kritik. Die Verurteilte und ihr Verteidiger haben daran zu kommen, daß der Spruch von Rechts wegen ergangen ist und haben sich an dessen Feststellungen zu halten.

Die Schilderung des Falles im Urteile selbst und in der Presse und die durch den Richter selbst vorgenommene Verweisung der Verurteilten auf den Gnadenweg entheben mich einer ausführlichen Begründung des Begnadigungsgesuches. Sie ist durch die ganze Tragik des Falles gegeben und glaube ich, meiner Pflicht vollauf nachgekommen zu sein, wenn ich in gedrängtester Kürze nur folgendes noch hervorzuheben mir erlaube.

Der Mord ist mit der absoluten Strafe des Todes belegt und diese Strafe muß im Falle des Geständnisses ausgefällt werden. Der Richter kann und darf bei diejem Verbrechen keine Strafmilderung vornehmen, keine Rücksicht auf die Motive, auf die Größe der moralischen Verschuldung, auf die mehr oder weniger große, verbrecherische, gemeine und niedere Gesinnung nehmen. Das darf aber die mit dem Begnadigungsrecht ausgestattete Behörde, der Große Rat.

Im vorliegenden Falle sind nun die Motive zu der unglückseligen Tat nach den Feststellungen des Urteiles in einer, wenn auch großenteils, eingebildeten Notlage und auch darin zu suchen, daß die Angeklagte aus Schamgefühl und wegen der mit der Publizität verbundenen Schande um jeden Preis das Geheimnis ihrer unehelichen Mutterschaft bewahren wollte; die Motive sind nicht gemeiner, niederer Art, sie sind

wesentlich die gleichen, welche beim eigentlichen Kindsmord eine viel mildere Strafe auszusprechen gestatten.

Das allein schon dürfte genügend Grund sein, um auf dem Gnadenwege eine Milderung eines Rechtspruches herbeizuführen, der eben nach dem Buchstaben des Gesetzes erfolgen mußte und die wohl schon vom Richter vorgenommen worden wäre, wenn er es hätte tun können.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, daß das Vorleben der Verurteilten ein untadelhaftes ist. Sie wird allseitig als ein arbeitsames, fleißiges, braves und ehrliches Mädchen geschildert, das geduldig seit Jahren ein schweres Geschick ertragen hat.

Auch ihre Jugend, ihr trauriger Schicksalsschlag, der sie als nicht volljährig, zum Opfer eines gewissenlosen Verführers werden ließ, ihr offenes, ehrliches, sofortiges Geständnis und ihre schwere und aufrichtige Reue über die unselige That sprechen beredt für die bedauernswerte Unglückliche.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Dr. Janggen.

An die Herren des h. Großen Rates

des Kantons St. Gallen.

Aus dem Innersten meines Herzens bereue ich meine unselige That, meine Reue ist so wahr mir Gott helfe, aufrichtig und tief und wird mir Zeit meines Lebens verbleiben.

Fünf Jahre habe ich die Entbehrungen und Sorgen, welche die Geburt meines Knaben mir brachte, mutig ertragen und das schwere Leid vor Allen verschwiegen in meinem Herzen bewahrt. Nur meiner Mutter vertraute ich mich an, aber als meine Mutter starb und ich den Halt verlor, welchen ihr Mitgefühl und ihre hilfreiche Hand mir geboten hatten, reichte meine Kraft nicht mehr aus, und der grauenvolle Gedanke, das Kind zu beseitigen, welches unter fremden Leuten aufgezogen, mir fremd geblieben war, bemächtigte sich meiner, wie sehr ich auch gegen ihn ankämpfte. Als ich nun gar einsehen mußte, daß ich durch die von mir verlangte Entfernung des Knaben aus dem Kindergarten, wo er ein sicheres und verborgenes Heim gefunden hatte, das lange, angstvoll gehütete Geheimnis preisgeben müsse, und daß ich die Schande, unehelich geboren zu haben, nicht mehr länger verheimlichen könne, gewann jener schreckliche Gedanke alle Macht über mich. Gott weiß, wie es in meinem Innern aussah; ich habe die That nicht aus Haß oder Abneigung gegen mein Kind begangen, aber die Furcht der öffentlichen Schande und Verachtung anheim zu fallen, brachten mich derart in Verwirrung und Verzweiflung, daß ich nicht mehr klar zu denken und hienach zu handeln vermochte. Es war als ob ein böser Geist mir dazu geholfen, mich förmlich dazu getrieben hätte, sodaß ich nicht mehr überlegen und die Größe meiner Schuld und deren Folgen nicht mehr klar übersehen konnte.

Es ist entsetzlich, was ich tat, aber ich flehe Ihre Barmherzigkeit an, mir die Gnade des Lebens zu schenken, damit ich durch aufrichtige und tiefe Reue mich bessern und die längst verlorene Ruhe und den Frieden meiner Seele wieder finden kann und damit, wenn ich durch tiefe Reue, durch Fleiß und Gehorsam und gutes Betragen mich Ihrer weitern Gnade würdig erwiesen habe, mir vielleicht doch noch ein Fünkchen Hoffnung verbleibt, eine Zeit der Freiheit und der Rückkehr zu guten Menschen zu erleben. Gnade ist Ihr schönes Vorrecht und ich flehe Sie an, erachten Sie mich derselben für würdig. Gott und Sie wollen mir armen, schwachen Mädchen gnädig sein!

Die unglückliche

Frieda Keller.

III.
Botschaft des Regierungsrates

des Kantons St. Gallen

an

den Großen Rat desselben

betreffend

**die Begnadigung der zum Tode verurteilten Frieda Keller von
Neukirch a. d. Thur, in Straubenzell.**

Bom 18. November 1904.

Herr Präsident!
Herren Kantonsräte!

Nachdem das Kantonsgericht mit Urteil vom 12. l. Mts. die 25 Jahre alte, ledige Damenschneiderin Frieda Keller, gebürtig von Neukirch a. d. Thur (Kt. Thurgau), wohnhaft in Straubenzell, des Mordes, begangen an ihrem 5 Jahre alten Knaben Ernst, schuldig erklärt und zum Tode verurteilt hatte, wurde von deren Verteidiger, Hrn. Advokat Dr. Zanggen in St. Gallen, noch gleichentags gemäß Art. 211 proc. crim. beim I. Staatsanwalte in dessen Eigenschaft als Gefängnisdirektor das Begnadigungsge such angemeldet, und zwar unter Vorbehalt aller Rechtsmittel. Eine Kassationsbeschwerde ist jedoch seither nicht erhoben worden, dagegen folgte unterm 14. November 1904 die Einreichung des Ihnen im Vorstehenden mitgetheilten, vom Verteidiger unterzeichneten Begnadigungsge suches.

Im Begnadigungsfalle Nischele (1892) ist seinerzeit das bloß vom Verteidiger gestellte Gesuch um Begnadigung nicht beanstandet worden. Allein damals lag der außergewöhnliche Umstand vor, daß der Verurteilte selbst von einem solchen Gesuche nichts wissen wollte. Regel soll jedoch unseres Erachtens sein, daß der Schuldige selbst die Gnade des Großen Rates anrufe. Das Justizdepartement veranlaßte deshalb den Gefängnisdirektor, der Verurteilten hiezu Gelegenheit zu bieten und dieselbe stellte hierauf das vorstehend ebenfalls wiedergegebene persönliche Bittgesuch.

Das kantonsgerichtliche Urteil verbreitet sich so ausführlich über den strafrechtlichen Tatbestand, die persönlichen Verhältnisse der Be-

klagten und die mildernden Umstände, daß wir einer eingehenden Erörterung derselben entzogen sind.

Im Jahre 1882 hat der st. gallische Gesetzgeber, von der durch die 1879er Partialrevision der Bundesverfassung geschaffenen Fakultät Gebrauch machend, die durch die 1874er Bundesverfassung beseitigte Todesstrafe wieder hergestellt, in der Meinung, daß sie als Drohung im Gesetze stehen solle gegenüber Verbrechern, welche sich am Leben des Nebenmenschen nach überlegtem Entschlusse vergreifen, und daß die Möglichkeit bestehen soll, diese schärfste Strafe in den schwersten Verbrechensfällen auch wirklich anzuwenden. Solche Fälle sind nun aber seit 1882 nicht vorgekommen. Im Jahre 1884 wurde gegen Elise Högger von Tablat ein Todesurteil ausgefällt; es erfolgte jedoch die Begnadigung durch den Großen Rat mit 116 gegen 13 Stimmen. Im Jahre 1892 wurde im schon erwähnten Falle Nischele die Begnadigung mit 85 gegen 53 Stimmen bei 14 Enthaltungen ausgesprochen, und es mag hier daran erinnert werden, daß Nischele, nachdem von Gesetzes wegen an die Stelle der Todesstrafe die lebenslängliche Zuchthausstrafe getreten war, nach zwölfjährigem Aufenthalte in der Strafanstalt von Ihnen am 16. Mai l. J. mit Rücksicht auf seine klaglose Ausführung und gestörten Gesundheitsverhältnisse nochmals begnadigt wurde und heute sich in Freiheit befindet.

Noch weniger als in den genannten Präzedenzfällen ist unseres Erachtens in dem Falle, der Ihnen, Herr Präsident, Herren Kantonsräte, heute zur Entscheidung vorliegt, die Gnade zu verweigern. Wohl gilt der Mord mit Recht als etwas Entsetzliches und verdient die Tat der Mutter, welche nach reiflicher Überlegung ihrem fünfjährigen Kinde das Leben nimmt, um sich desselben zu entledigen, als ein das moralische und rechtliche Gefühl empörendes Verbrechen, gebrandmarkt zu werden. Allein die Verumständungen des Falles sind derart, daß auch ohne Vollzug der Todesstrafe Sühne geboten und der Gerechtigkeit Genüge geleistet werden kann.

Von den Milderungsgründen, bei deren Vorhandensein das Strafgesetz sonst dem Richter entweder die Herabsetzung des Strafmaßes oder die Milderung der Strafart gestattet, sind mehrere gegeben. Das Vorleben der Verurteilten ist nicht dasjenige einer Verbrechernatur, sondern, abgesehen von ihrem Falle in noch minderjährigem Alter, jenes einer rechtschaffenen Person. — Ihr Leumund ist ein guter, sowohl nach amtlichem Zeugnis, als auch nach den Aussagen ihrer Arbeitgeber und ihrer Berufsgenossinnen. — Sodann fällt das sofortige, unumwundene und reumütige Geständnis gewichtig in die Waagschale. — Im weitern verdienen die Motive, von denen die Verurteilte sich leiten ließ, besondere Berücksichtigung. Die Tat wurde begangen wegen ökonomischer Bedrängnis und zum Zwecke weiterer Verheimlichung der außerehelichen Mutterchaft; es sind dies die gleichen Beweggründe, welche gewöhnlich beim „Kindsmorde“ im juristisch-technischen Sinne dieses Wortes gegeben sind, sodas die Tat der Frieda Keller sich jener Begangenschaft nähert,

welche nach Art. 134 des Strafgesetzes nur mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre oder sogar bloß mit Arbeitshaus bestraft wird.

Nachdem der Richter durch die bindende Bestimmung des Strafgesetzes verhindert war, die mildernden Umstände zu berücksichtigen, ist dies Sache der Behörde, in deren Hand das schöne Recht der Begnadigung gelegt ist.

Der Richter hat volle Zurechnungsfähigkeit angenommen und wir möchten die Richtigkeit dieser Annahme nicht in Frage stellen. Immerhin mag in dieser Hinsicht auf folgende außergewöhnliche Verumständungen hingewiesen werden: die analoge Begangenschaft der Mutter der Verurteilten, die schwere Gehirnkrankheit der Verurteilten in ihrem vierten Altersjahre, die Eigenart ihres ernstes und zurückhaltenden Wesens, und die Unbeholfenheit, die sie nicht bloß in ihrer Notlage, sondern auch in der Wahl der Mittel zur Ausübung des Verbrechens und zur Verheimlichung desselben an den Tag legte. Wenn diese Tatsachen auch nicht geeignet sind, die Verantwortlichkeit auszuschließen oder in hohem Grade zu beeinträchtigen, so können sie vielleicht doch die geistige und moralische Kraft als einigermaßen reduziert erscheinen lassen; dieser Gedanke mag bei Entscheidung der Begnadigungsfrage mit in Betracht fallen.

Endlich ist in Übereinstimmung mit dem öffentlichen Rechtsbewußtsein zu betonen, daß die Verurteilte auf gewissenlose Weise ins Unglück gestürzt wurde; daß das thurgauische Gesetz, welches diesfalls zur Anwendung gekommen wäre, den verheirateten Verführer gegen eine allfällige Vaterschaftsklage schützte und daß der Mangel einer ausgiebigen freiwilligen Alimentationsunterstützung jene ökonomische Bedrängnis verursachte, welche schließlich zur unseligen Tat führte.

Wir halten deshalb dafür, daß die Voraussetzungen der Begnadigung zweifellos gegeben sind und empfehlen Ihnen, Herr Präsident, Herren Kantonsräte, von dem Ihnen zustehenden Rechte Gebrauch zu machen und dem Begnadigungsgeheuche der Frieda Keller zu entsprechen, d. h. gemäß Art. 211 des Kriminalprozesses an die Stelle der Todesstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe treten zu lassen.

St. Gallen, den 18. November 1904.

Der Landammann:
Rukstufel.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Staatschreiber:
Müller.